



Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht  
Brachenfelder Str. 1 - 3 24534 Neumünster

**- Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht -**

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 63

E-Mail fachdienst.umwelt@neumuenster.de  
Telefon 04321 942-2772 Fax 04321 942 2624

Frau  
Renate Richter  
Altonaer Str. 175  
24539 Neumünster

**Aktenzeichen: 63**

Sachbearbeiter/in Ute Obel  
E-Mail ute.obel@neumuenster.de  
Telefon 04321 942 2772  
Zimmer 1.11 Stadthaus

Öffnungszeiten  
Mo. -Do. 8:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 28.05.2021

## **Beantwortung Ihrer Einwohnerfragen im Planungs- und Umweltausschuss vom 26.05.2021 zur Vermeidung von Plastikmüll in Neumünster**

Ihr Schreiben vom 18.05.2021

Sehr geehrte Frau Richter,

gern beantworten wir Ihre Fragen zur Vermeidung von Plastikmüll in Neumünster wie folgt:

### **1. Welche Schritte plant die Stadt Neumünster zur Umsetzung des EU-weiten Verbots von Plastik-Einweg-Artikeln, das zum 3.7.2021 gelten soll?**

Die Zuständigkeiten sind von Landesseite bislang nicht abschließend festgelegt. Die Rechtsgrundlage für die Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff (Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV) ist § 24 Nummer 4 KrWG. → Danach sind die Abfallentsorgungsbehörden bzw. unteren Abfallbehörden (uAB) zuständig für die Umsetzung.

Es könnte allerdings sein, dass hiermit nicht die uABen, sondern das LLUR betraut wird, da man die Vorschriften der Einwegkunststoffverbotsverordnung auch unter das Thema „abfallrechtliche Marktüberwachung“ (Zuständigkeit LLUR) fassen könnte.

In der Regel wird angestrebt landesweit einheitlich vorzugehen, was dann meist nach einer Dienstbesprechung und/oder einem Erlass aus dem Umweltministerium geschieht. Im Moment ist allerdings kein Erlass bzw. kein Termin für eine Dienstbesprechung bekannt. Eine Anpassung des Ortsrechtes ist nicht erforderlich, da mit Einführung das übergeordnete Recht in NMS gilt.

**Bank Sparkasse Südholstein**  
IBAN DE04 2305 1030 0000 0003 10

Einzelne Maßnahmen, die bereits in NMS laufen, sind u.a. folgende:

- Bescheide für Mitwirkende der Holstenküste und vergleichbarer Veranstaltungen enthalten bereits seit 2019 einen Passus zur Nutzung von Mehrweggeschirr. Außerdem wurden 2019 Mehrwegbecher für den städtischen Backstage-Bereich der Küste angeschafft, die seither auch für andere städtische Veranstaltungen genutzt werden.
- Das Mehrwegbechersystem tobego wird bereits von einigen lokalen Betrieben genutzt: <https://www.app.tobego.eu/startseite.html?lat=54.0729431&lon=9.9840158&z=9>
- Wochenmarkt: Gespräche mit neuen Händlern/Händlerinnen, die verpackungsfreie bzw. -arme Angebote machen möchten, laufen. Es wird erwartet, dass deren Aufnahme auch etablierte Marktbeschickende anregen wird, ihre Verpackungsangebote zu überdenken.

## **2. Sind Informationskampagnen z.B. zu Pfandsystemen und zur Nutzung eigenen Geschirrs geplant?**

Nach o.g. Festlegung von Zuständigkeit und Verfahrensweise ist von auszugehen, dass auch eine breitere Öffentlichkeitsarbeit und weitere Informationen erfolgen werden.

Die Fairtrade-Koordinierungsstelle steht hierzu auch im Austausch mit dem zero-waste-Team der Landeshauptstadt Kiel in Bezug auf die Einführung eines Pfandbehältersystems für Lebensmittel.

## **3. Sind Kontrollen zur Einhaltung des Verbots z.B. von To-Go-Bechern und Einweggeschirr geplant?**

Kontrollen erfolgen derzeit - mit anderem Fokus - „nur“ anlassbezogen durch Lebensmittelkontrolleure (z. B. bei Beschwerden über mangelnde Hygiene).

Generell wird nach hiesiger Einschätzung damit zu rechnen sein, dass nach Inkrafttreten und in Abhängigkeit o.g. Festlegung von Zuständigkeit und Verfahrensweise Kontrollen erfolgen.

Wir hoffen, dass wir Ihre Fragen zu Ihrer Zufriedenheit beantworten konnten und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

(Obel)